

# **Richtlinie der Ortsgemeinde Hilscheid über die Förderung von Anlagen zur privaten Energiegewinnung**

**Der Gemeinderat Hilscheid hat in der Sitzung vom 14.12.2022 folgende Richtlinie beschlossen:**

## **I. Förderziel**

Ziel dieser Richtlinie ist es Anlagen zur privaten Energiegewinnung zu fördern. Private Haushalte können durch den Einsatz regenerativer Energien ihre CO<sub>2</sub>-Emissionen reduzieren und so einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Gleichzeitig schützt die private Energiegewinnung vor steigenden Preisen der Energieversorgungsunternehmen.

## **II. Fördermaßnahme und -höhe**

	<b>Maßnahme</b>	<b>Förderbetrag je Grundstück</b>
A	Neuerrichtung einer Photovoltaikanlage	150 € pro kWp, max. 1.500 €
B	Neuerwerb eines Batteriespeichers zur Ergänzung neuer und bestehender Photovoltaikanlagen	100 € pro kWh Speicherkapazität, max. 1.000 €
C	Neuerrichtung einer Solarthermie-Anlage	100 € pro m <sup>2</sup> bei Flachkollektoren, max. 900 € 150 € pro m <sup>2</sup> Röhrenkollektoren, max. 900 €
D	Neuerrichtung eines Balkonkraftwerks (Stecker-Solargerät mit maximal 600 W Leistung)	0,15 € pro Watt Anschlussleistung des Wechselrichters, max. 90 €

Die Maßnahmen werden ausschließlich auf Wohngebäuden und deren Nebengebäude gefördert. Bestehende Maßnahmen werden nicht gefördert.

Die Förderung stellt eine freiwillige Leistung der Ortsgemeinde Hilscheid dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Ortsgemeinde entscheidet über die Förderanträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

## **III. Fördervoraussetzungen**

1. Mit der Maßnahme darf nicht vor Bewilligung des Förderantrags begonnen worden sein. Als Beginn der Maßnahmen A, B und C gilt die Auftragserteilung an eine Fachfirma, bei Maßnahme D Bestelldatum bzw. das Datum des Kaufs.
2. Maßnahmen A, B und C sind durch qualifizierte Fachbetriebe in Betrieb zu nehmen bzw. abzunehmen.
3. Maßnahmen A, B und C werden pro Grundstück, Maßnahme D pro Wohneinheit bis zum Erreichen des maximalen Förderbetrages einmalig gefördert.
4. Antragsberechtigt für Maßnahmen A, B und C sind Eigentümer und Eigentümergemeinschaften des Grundstücks, für Maßnahme D Eigentümer, Eigentümergemeinschaften und Mieter. Mieter haben bei Antragstellung das Einverständnis des Vermieters nachzuweisen.

## **IV. Antragstellung**

Der Antrag auf Förderung einer Maßnahme zur privaten Energiegewinnung ist vor dem unter Ziffer III. festgelegten Maßnahmenbeginn bei der Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen zu stellen. Dabei ist das in der Anlage befindliche Antragsformular zu verwenden.

Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag der geplanten Maßnahme(n) beizufügen.

## **V. Auszahlung der Mittel**

Die Fertigstellung der Maßnahme ist der Verbandsgemeindeverwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Fertigstellungsanzeige beinhaltet:

- Datum der Fertigstellung

- Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise
- IBAN und BIC des Antragsstellers
- Fotos während der Umsetzung und nach Abschluss der Maßnahme

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach vollständiger Fertigstellung der Maßnahme. Die Verbandsgemeindeverwaltung behält sich eine örtliche Prüfung vor.

#### **VI. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Hillscheid, den 11.01.2022

gez. Dr. Andreas Rath  
Ortsbürgermeister